



LiFo Oldenburg



@linkes-forum-oldenburg.de • **Folgen**

Kriminelle Ausländer:innen? Zur Politik der Inneren Sicherheit der AfD

Forderungen der US-Republikaner und der AfD

Als in den 1990er Jahren der damalige Sprecher des Repräsentantenhauses der USA, der Republikaner Newt Gingrich, nach seinem innenpolitischen Programm gefragt wurde, antwortete er: „Niedrige Steuersätze und die Todesstrafe!“ Knapper lässt sich ein konservatives innenpolitisches Programm wohl nicht formulieren. So weit wie Gingrich geht die AfD nicht. Die Steuern sollen schon gesenkt, einige gar gestrichen werden – die Gewerbesteuer, die Erbschaftssteuer und die Grundsteuer (Antrag der AfD-Fraktion im Bundestag im Oktober 2024). Die Todesstrafe aber fordert die Partei nicht. Intensiviert werden soll jedoch die Strafverfolgung: Die Sicherheitslage verschärfe sich. Eine besondere Rolle spielten da junge Täter. Ihnen stehe ein zahnloses Recht gegenüber. Zu fordern sei die sofortige Inhaftierung der Täter schwerer Delikte. Gesenkt werden müsse das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre. Es sollten nicht mehr so viele Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Mindeststrafmaß für „Messerdelikte“ müsse erhöht werden. Unzureichend sei die Bewaffnung der Polizei usw.

Besonderes Augenmerk der AfD: Ausländerkriminalität

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die AfD die Entwicklung der sog. Ausländerkriminalität. Sie steige. Der Anteil von Ausländern insbesondere bei der Gewalt- und Drogenkriminalität sei „erheblich“.

Vieles wird deswegen gefordert: Die Erleichterung der Ausweisung von Ausländer:innen schon bei geringfügiger Kriminalität, die Ermöglichung der Unterbringung nicht abgeschobener Krimineller im Ausland, die Schaffung der Möglichkeit, „Gefährder“, insbesondere Terroristen, so lange in Haft zu nehmen, wie sie im Inland sind. Strafen müssten im Ausland vollstreckt werden können. Die Bundespolizei müsse aufgerüstet werden, um die Grenzen besser gegen unregelmäßige Migration verteidigen zu können usw.

Fakten in der Statistik der Polizei und der Strafjustiz

Die Annahme, dass die sog. Ausländerkriminalität steige und dass dies zu Bedenken Anlass geben müsse, wird nicht nur von der AfD verbreitet. Auch als seriös geltende Medien verbreiten solche Vorstellungen. So heißt es in der „Neuen Zürcher Zeitung“ (NZZ) vom 8. 4. 2024 unter Überschrift „Importierte Kriminalität: „Die deutsche Einwanderungspolitik ist planlos und gefährlich“: „Der Ausländeranteil an der Zahl der Tatverdächtigen ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Das zeigt die neue Kriminalstatistik der Polizei. Bis jetzt fehlt es an dem Willen, dem entgegenzutreten“.

Handelt es sich wirklich um eine gefährliche Entwicklung?

Bleiben wir zunächst einmal bei der NZZ. Empirische Grundlage ihrer Meldung sind Verdachtsfälle der Polizei. Sie gehen in die hier herangezogene Statistik ein. Die sog. polizeiliche Kriminalstatistik erfasst also keine Kriminalität. Diese Statistik ist ein Tätigkeits-

bericht der Polizei. Die Strafjustiz entscheidet darüber, ob ein Handeln kriminell war oder nicht.

Es geht hier nicht um Spitzfindigkeiten. Folgt man den Untersuchungen des Soziologen Rainer Geißler, so wird nur ein knappes Drittel der Tatverdächtigen verurteilt. Der Anteil der Ausländer:innen an den Verurteilten ist allerdings beträchtlich. Er lag 2022 bei 41,1 Prozent. Der Anteil der Ausländer:innen an der Bevölkerung in Deutschland betrug im selben Jahr etwa 11 Prozent.

Ausländer:innen also doch eine Gefahr?

Hier muss man zunächst einmal sagen, dass es einige Delikte gibt, die nur Ausländer:innen begehen können. Dazu zählen Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Freizügigkeitsgesetz der EU. Unter den ausländischen Tatverdächtigen machen Personen, die dieser Delikte verdächtig sind, immerhin über 13 Prozent aus. Wir können also von den 41,1 Prozent einiges abziehen. Deutlich überrepräsentiert unter Kriminellen sind Ausländer:innen dann immer noch.



Zu bedenken aber ist hier die in der Kriminalsoziologie immer wieder diskutierte Schichten-thematik. „In den Kriminalstatistiken der staatlichen Kontrollinstanzen – der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Strafvollzugsanstalten – sind die unteren Schichten erheblich überrepräsentiert und die oberen Schichten entsprechend unterrepräsentiert“, schreibt Geißler. Dieser Befund gelte insbesondere für Eigentumsdelikte. Die traditionellen Kriminalsoziologen gehen denn auch größtenteils von diesem Befund aus. Sie verweisen darauf, dass in westlichen Gesellschaften das Leben im Wohlstand ein von allen geteilter Wunsch ist. Die Chance, dieses Ziel legal zu erreichen, variiere aber mit dem Schichtenstatus. Es sei – etwas plakativ gesagt – für den Rechtsanwalt einfacher, sich ein Auto legal zu beschaffen als für den arbeitslosen Hilfsarbeiter.

Wie immer man nun „Schicht“ definiert: Einkommen und Bildung sind Merkmale jeglicher Schichtdefinition. Der soziale Schichtenstatus variiert positiv mit der Höhe des Einkommens und der formellen Schul- und Hochschulbildung. Da Ausländer:innen in Deutschland überwiegend niedrige Einkommen beziehen und über eine nur geringe formelle Bildung verfügen, ist der oben wiedergegebenen Annahme zufolge die Überrepräsentation von Ausländer:innen unter Kriminellen erklärt.

Diese Erklärung erschwert ein wenig die Möglichkeit der Ausländerdiskriminierung, spricht aber nicht gegen die Annahme, dass Ausländer:innen gefährlich seien. Sie sind danach wie eben alle Kriminellen gefährlich.

Forderung der AfD, Ausländer:innen repressiv zu begegnen, doch berechtigt?

Die klassischen repressiven Instrumente, die auch die AfD hochschätzt, sind formelle Strafen und Strafdrohungen. Liegt die AfD also immerhin mit ihren Maßnahmeempfehlungen richtig?

Die Kriminologie bestreitet das. Es gibt eine Reihe von Untersuchungen, die z. B. zeigen, dass die Todesstrafe, die Drohung mit ihr wie auch ihre Anwendung, keine Konformitätswirkung hat. Aber nicht nur die Todesstrafe ist konformitätsunwirksam. Andere Untersuchungen machen deutlich, dass auch weniger martialische Strafdrohungen keine Konformitätseffekte haben. So konnte gezeigt werden, dass als kriminell geltendes Verhalten von

Jugendlichen nicht mit deren Normwissen – also mit ihrem Wissen von Sanktionsdrohungen – variiert.

Rolle der Richter:innen – Kriminalität als Konstrukt

Nun gehen Überlegungen dieser Art von der Annahme aus, dass von Strafrichter:innen Verurteilte Kriminelle sind. Das ist richtig und falsch zugleich.

Richter:innen sind keine Subsumtionsautomaten. Ihr Urteilen ist ein interpretativer Vorgang. Man kann das ganz gut an dem am stärksten verbreiteten Delikt – dem Diebstahl – zeigen. Der hier einschlägige Paragraph 242 des deutschen Strafgesetzbuchs lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird ... bestraft“. Richter:innen müssen also bei Diebstahlverdacht herausfinden, ob besagte Absicht vorlag.



Absichten anderer liegen nicht offen zutage. Was Verdächtige zu ihrem Handeln sagen, gilt oft nicht als glaubwürdig. Also müssen Richter:innen sich ein Bild von den Handlungsumständen machen. Die Kriminalsoziologie hat nun eine ganze Reihe solcher Umstände ermittelt. Für Richter:innen gelten als solche Umstände das Geschlecht der Täterinnen, ihre Nationalität, ihr Alter und eben auch ihr Schichtenstatus. Keineswegs ist anzunehmen, dass Richter:innen dazu neigen, Angehörigen unterer Schichten alles zuzutrauen. Nicht begründet ist auch die Annahme, dass Richter:innen voreingenommen seien gegen arme Leute. Richter:innen orientieren sich an gewissermaßen harmlosen Plausibilitäten. Und die besagen: Leute, die wenig Geld haben, sind schon mal eher geneigt, anderen etwas wegzunehmen, als reiche Leute. Deswegen neigen Richter:innen dazu, armen Leuten eher die Zueignungsabsicht zuzuschreiben als reichen Leuten. Im Fall von Diebstahlverdacht: Steht wider Erwarten die Frau des Ministerialrats vor Gericht - wieso sollte sie die Absicht haben, sich die Sache rechtswidrig anzueignen? Die Annahme der Kleptomanie ist da plausibler.

Allgemein gesprochen: Was als Kriminalität in die Statistik eingeht, ist das Konstrukt von Richter:innen. Sie registrieren nicht einfach Kriminalität. Sie konstruieren sie. Und damit wird das Handeln von Angeklagten zur kriminellen Wirklichkeit. Deswegen ist es wahr: Wenn Richter:innen sagen: „Es war Kriminalität“, dann gilt das. Sie stellen die hier gemeinte Wirklichkeit her. Und noch allgemeiner: Kriminalität ist kein objektiver Sachverhalt. Sie ist eher eine Art „negatives Gut“, das gegenhierarchisch verteilt wird.

Die Folgerungen – für die AfD und für uns

Attraktiv ist die Thematisierung der Kriminalität für bestimmte politische Dispositionen: Die Dramatisierung des „negativen Guts“ kann Forderungen nach Stärkung der Polizei, insgesamt: der Instrumente politischer Herrschaft rechtfertigen. Und sie dient Dramatisier:innen dazu, anderen zu zeigen, dass man auf der „richtigen Seite“ steht. Und viele andere möchten das dann auch.

Das wusste Gringrich und das weiß die AfD. Schlimm, dass so etwas schon ziemlich groß hat werden können...